

Newsletter-04-2023

30.03.2023

1. Jubiläum: 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz

Ein trauriges Jubiläum und kein Grund zum Feiern – aber ein Grund für Aktionstage!

Seht Euch / sehen Sie sich den [Aufruf zur bundesweiten Aktionswoche vom 20. bis 26. Mai 2023 – 30 Jahre Protest gegen das Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) an und beteiligt Euch / beteiligen Sie sich!

Die Bundesregierung plant, das AsylbLG grundlegend zu reformieren – auch deshalb braucht es gerade jetzt spürbaren zivilgesellschaftlichen Druck, damit sich die Regierungsvertreter:innen nicht auf eine vermeintliche gesellschaftliche Mehrheit berufen können, denen weniger Menschenverachtung im AsylbLG nicht vermittelbar sei...

2. Ukraine-Geflüchtete haben Anspruch auf Eingliederungshilfe-Leistungen

Das SG Nürnberg hat am 09.03.2023 ([S 5 SO 25/23 ER](#)) einen sehr schönen Beschluss erlassen. Es ging dabei um die durchaus umstrittene Norm des § 100 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX. Die Norm besagt:

Satz 1: Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. (Das bedeutet, dass kein klar durchsetzbarer Anspruch besteht [Voraussetzungen erfüllt = Leistungen müssen erbracht werden], sondern, die Behörde hat Ermessen [Voraussetzungen erfüllt = Behörde darf/muss abwägen, ob die Leistungen wirklich erbracht werden müssen]; Ermessen darf vom Gericht nur eingeschränkt überprüft werden...)

Satz 2: Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. (Das bedeutet, dass doch ein direkter Anspruch besteht, wenn eine Niederlassungserlaubnis besteht oder eben prognostisch von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann = in diesen Fällen muss in erster Linie darum gekämpft werden, dass ein „dauerhafter Aufenthalt“ angenommen wird)

Zu diesem Thema gibt es bisher kaum Rechtsprechung, daher ist diese Entscheidung so wichtig – und hier der wesentliche Entscheidungsinhalt:

1. Eine auf 2 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wegen des Ukraine-Krieges, führt zur Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX, wenn nicht im Einzelfall eine baldige Rückkehr in die Ukraine beabsichtigt ist. Dafür spricht auch das [Schreiben des BMAS vom 29.04.2022](#), wonach für Geflüchtete aus der Ukraine regelhaft von einem Daueraufenthalt iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX auszugehen ist. 2. Für die Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX genügt die rechtliche Möglichkeit der Verstetigung des Aufenthalts. 3. Ein hoher Standard der medizinischen Versorgung in der Ukraine steht dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht entgegen; insbesondere, wenn die frühere medizinische Versorgung im heutigen Frontgebiet erfolgte (hier: Donezk). 4. Zu den Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für den Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte für ein Schulkind gem. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 iVm 112 Abs. 1 S. 1 bis 3 SGB IX.

2. Für die Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX genügt die rechtliche Möglichkeit der Verstetigung des Aufenthalts. Das kann gar nicht hoch genug bewertet werden: Es darf eben nicht auf Kaffeesatzleserei ankommen, ob denn die bestehende Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf verlängert werden wird und es darf schon gar nicht (so aber weitverbreitete Praxis) unterstellt werden, dass keine Verlängerung erfolgen wird – die bloße rechtliche Möglichkeit genügt!

3. Ein hoher Standard der medizinischen Versorgung in der Ukraine steht dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht entgegen; insbesondere, wenn die frühere medizinische Versorgung im heutigen Frontgebiet erfolgte (hier: Donezk).

4. Schließlich äußert sich die Entscheidung zu den Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für den Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte für ein Schulkind gem. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 iVm 112 Abs. 1 S. 1 bis 3 SGB IX.

Die aufgestellten Grundsätze dürfen und müssen auch für alle anderen Ausländer:innen (außer Ukrainer:innen) geltend gemacht werden. Sollte es mal nicht gelingen, den dauerhaften Aufenthalt zu begründen, dann ist das immer noch kein Grund, aufzugeben! Dann muss argumentiert werden, dass § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX gegen die UN-BRK, Verfassungsrecht und ggf. Europarecht verstößt. Spätestens dafür sollte die Sache an einen spezialisierten Anwalt / eine spezialisierte Anwältin abgegeben werden.

Hier noch eine schöne Besprechung der Entscheidung durch den Paritätischen: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/beschluss-des-sozialgericht-nuernberg-ukrainischer-junge-erhaelt-leistungen-der-eingliederungshilfe/>

Und natürlich auch der Hinweis auf Ausführungen zum Verhältnis AsylbLG und § 100 SGB IX in meinem [Lehrbuch zum AsylbLG](#) © : Teil VI - I.2.d), S. 186 f.

Und noch ein Hinweis: Im Heft 3/2023 der [ASR](#) („Anwalt/Anwältin im Sozialrecht“) wird es von mir eine Besprechung zur Entscheidung geben.

Fazit: **Alle Ablehnungen von Eingliederungshilfeleistungen, die sich auf § 100 SGB IX berufen, müssen angegriffen werden.** Ich übernehme gerne solche Fälle oder verweise an spezialisierte Kolleg:innen vor Ort.

3. Podcast „Wieso das AsylbLG ein Gesetz für Menschen zweiter Klasse ist“

Durch [Twitter](#) wurde ich gerade an einen schon älteren Podcast von „[Asyl im Dialog](#)“ erinnert. Im August 2020 sprach Victoria Lies mit mir über das AsylbLG und ich durfte noch nie so lange am Stück zu dem Thema (außerhalb meiner Seminare) sprechen. Wer Lust und Zeit hat, hier gibt's den 47 minütigen Podcast: <https://open.spotify.com/episode/1Tdwqq36F7PHyhRz4gZxmN?si=-4NPmQrcTuWe5wRfDRkQng&nd=1>

Kleine Korrektur bei dieser Gelegenheit: Im podcast sage ich, dass es vor dem AsylbLG keine Sonderregelungen für die Betroffenen gab – allerdings gab es auch davor schon Sonderregelungen, wenn auch nicht so umfassend.

4. BayLSG: Sanktion nach § 1a AsylbLG wegen Schutzstatus in anderem Staat erfordert pflichtwidriges Verhalten

Das LSG Bayern hat am 09.03.2023 zu § 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG entschieden ([L 8 AY 110/22](#)). Die grundlegenden Entscheidungsinhalte sind:

1. Der bestehende internationale Schutzstatus in einem anderen Staat allein genügt nicht – es muss ein pflichtwidriges Verhalten hinzukommen.
2. Das Verweilen im Bundesgebiet kann pflichtwidrig sein, wenn a) die Rückkehr in den anderen Staat möglich und zumutbar ist und b) der:die Betroffene über diese Rückkehrmöglichkeit informiert wurde und eine angemessene Frist zur Rückkehr gesetzt wurde.

Die Revision wurde zugelassen!

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDEDBBER

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

